

Merkblatt: "Informationen zur Beantragung von Wohngeld – Erstantrag Mietzuschuss"

Stand: 16.12.2020

Welche Nachweise sind für eine Antragstellung bereit zu halten?

Für den Erstantrag Mietzuschuss sind - unabhängig vom Einzelfall - grundsätzlich Angaben wie folgt nachzuweisen:

- Angaben zu allen Personen im Haushalt durch Personalausweise oder Reisepässe (ggf. Kopie) sowie ggf. Kopien von vorliegenden Aufenthaltserlaubnissen
- Angaben zur Miete durch eine vom Vermieter ausgestellte Bescheinigung. Hierfür werden durch die örtlichen Behörden häufig Vordrucke angeboten.
- Angaben zu jeglichem Einkommen aller Haushaltsmitglieder
 - z. B. für jedes Beschäftigungsverhältnis durch eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung
 - z. B. für jede selbständig tätige Person durch eigene Erklärung
- z. B. für jede einzelne erhaltene Unterhaltszahlung in den letzten 6 Monaten durch Kontoauszüge oder einzelne Quittungen
- z. B. vollständige Rentenbescheide bzw. aktuelle Rentenmitteilungen
- z. B. vollständige Bescheide zu Lohn- und Einkommensersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld oder Elterngeld
- Angaben zu den von Haushaltsmitgliedern **geleisteten** Unterhaltszahlungen in den zurückliegenden 12 Monaten durch Kontoauszüge oder einzelne Quittungen
- z. B. aktueller Kontoauszug zu **erhaltenem** Kindergeld, Unterhalt und Unterhaltsvorschuss
- Angaben zu anerkannten Schwerbehinderungen und/oder Pflegegraden durch Schwerbehindertenausweis und/oder Bescheid der Pflegekasse
- Angaben zu Abzugsbeträgen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge durch Einkommensteuerbescheid (ggf. mit festgesetzter Einkommensteuervorauszahlung) und/oder Mitgliedsnachweis und aktuellem Kontoauszug oder Quittung zur Beitragszahlung
- Angaben zu Kinderbetreuungskosten durch Rechnung und aktuellem Kontoauszug oder Quittung

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um Wohngeld zu erhalten?

Wohngeld ist eine einkommensabhängige Sozialleistung, die als Zuschuss zur Miete (für Mieter) oder zur Belastung (für Eigentümer) für einen bestimmten Wohnraum gewährt wird. Mit diesem Antrag können Sie nur einen Mietzuschuss beantragen. Ein Antrag auf Lastenzuschuss steht momentan noch nicht zur Verfügung.

Für Ihren Antrag benötigen Sie Nachweise zum Einkommen aller Haushaltsmitglieder (z. B.: Verdienstbescheinigung, Rentenbescheid) und zur Miete (Mietvertrag; Kontoauszug über letzte Mietzahlung) bzw. Belastung (z. B. Kredittilgung).

Wie viel Wohngeld könnte ich erhalten?

Ob und in welcher Höhe sich ein Wohngeldanspruch errechnet, können Sie vorab unverbindlich unter

<https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBWLKM?BULA=NW>

oder

<https://www.bmi.bund.de/DE/themen/bauen-wohnen/stadt-wohnen/wohnraumfoerderung/wohngeld/wohngeldrechner-2020-artikel.html>

prüfen lassen.

Wer hat keinen Anspruch auf Wohngeld?

Wer Arbeitslosengeld II/Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder eine andere Transferleistung bezieht, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, ist vom Wohngeld ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass alleinstehende Studenten, die dem Grunde nach einen BAföG-Anspruch haben, keinen Wohngeldanspruch haben. Dies gilt auch, wenn der BAföG-Antrag allein aufgrund des Einkommens der Eltern oder des eigenen Einkommens abgelehnt wurde.

Für alleinstehende Auszubildende mit einem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gilt dies entsprechend.

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht auch dann nicht, wenn die Inanspruchnahme missbräuchlich wäre. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Haushaltsmitglied (höhere) Unterhaltsansprüche gegen eine zum Unterhalt verpflichtete Person nicht durchsetzt, obwohl dies zuzumuten ist, oder wenn Vermögen vorhanden ist, das 60.000 € für eine Person sowie 30.000 € für jede weitere Person im Haushalt übersteigt.